

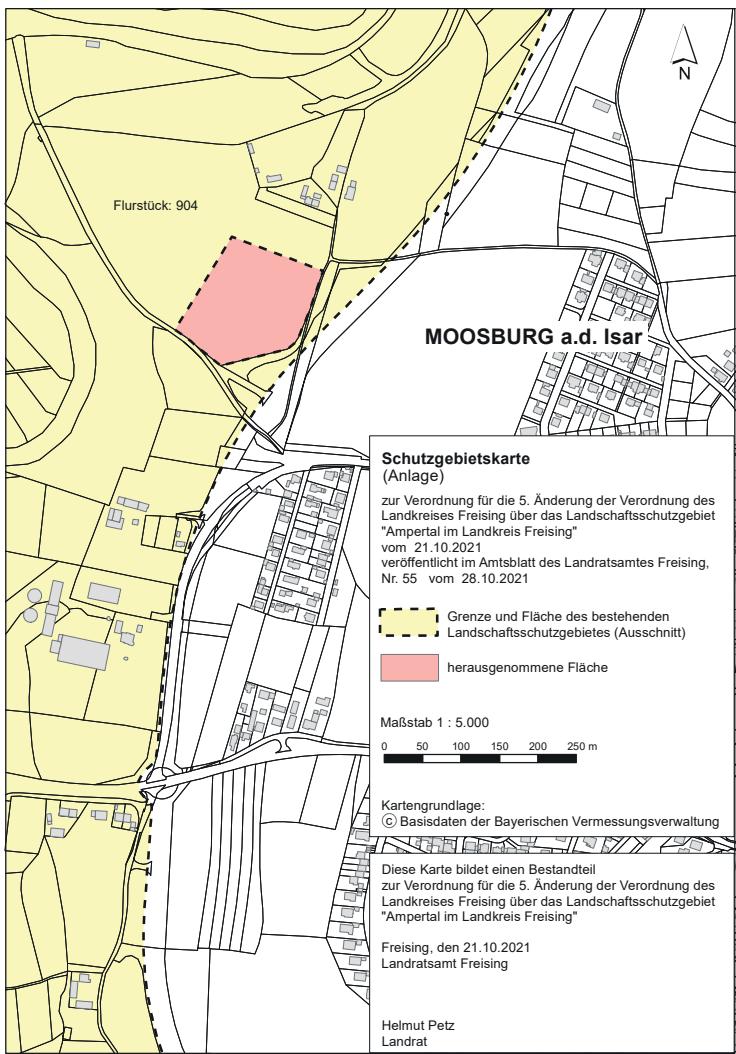


**5. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“  
vom 21.10.2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

**Verordnung:  
§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:



1. <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Moosburg (Ortsteil Niederambach) werden teilweise neu festgesetzt. <sup>2</sup>Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) wird die in der Karte M 1:5.000 „Stand 2021-10-21“ rosafarben gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2 ha herausgenommen, während gleichzeitig die in der Karte M 1:5.000 „Stand 2021-10-21“ grau gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2 ha neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird. <sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. <sup>5</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 21.10.2021

Landkreis Freising

Helmut Petz  
Landrat

**Zusammenfassende Erklärung zur strategischen Umweltprüfung:**

Im Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ (LSG-VO) wurde eine strategische Umweltprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Hierzu wurde insbesondere ein Umweltbericht erstellt, durch welchen untersucht wurde, ob und welche erheblichen Umweltauswirkungen die Durchführung der Planung bzw. denkbare Planungsalternativen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern verursachen kann.

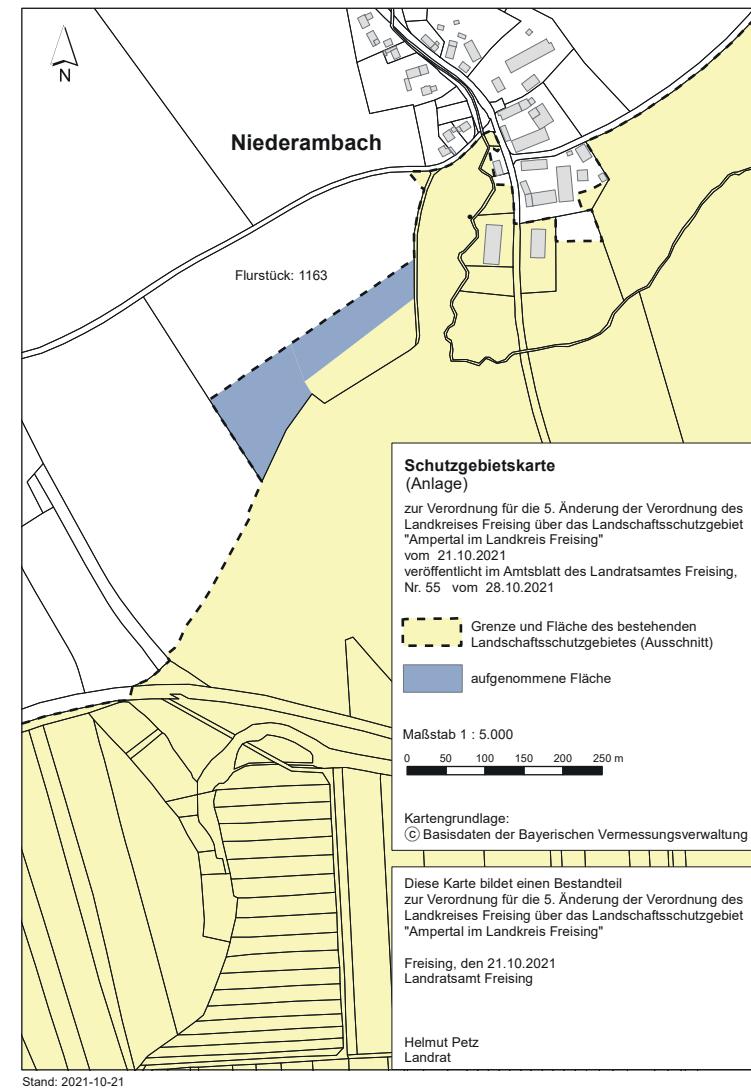
Insbesondere der Umweltbericht wurde der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung zugänglich gemacht und es bestand Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Parallel dazu wurden zahlreiche Fachstellen beteiligt, welche Gelegenheit zur Stellungnahme bekamen.

Die rückgelaufenen Äußerungen behandeln v.a. die Themenkreise Versorgungsleitungen, Denkmalschutz, Hochwasserschutz, raumordnungs-/landes-/regionalplanerische Fragestellungen und Fragen zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke.

Der Umweltbericht wurde anhand besagter Rückäußerungen nochmals daraufhin überprüft, ob seine Beschreibungen und Bewertungen weiterhin Gültigkeit behalten.

Diese Überprüfung geschah in öffentlicher Sitzung des Kreistages des Landkreises Freising am 13.10.2021.

Ergebnis der Prüfung ist, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern verursachen kann. Dies gilt auch angesichts einbezogener Planungsalternativen und Summationseffekte von anderen Vorhaben bzw. Planungen. Die LSG-VO schränkt versorgungsleitungsrechtliche Belange kaum bis gar nicht ein. Hochwasserschutzrechtlichen Belangen kann in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren wirksam Rechnung getragen werden. Ebensolches gilt für Fragen des Denkmalschutzrechts. Ferner schränkt die LSG-VO die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Grundstücken nicht ein, sodass sich bezüglich dieses Themenkreises keine Veränderung durch die Durchführung der Planung ergibt. Auch zu raumordnungs-/landesplanerischen Fragestellungen hat die Prüfung ergeben, dass die Ausführungen aus dem Umweltbericht nach wie vor zutreffen bzw. das Vorhaben (Bau Montessori-Schule), für das eine Teilfläche der Flur-Num-



mer 904 Gemarkung Moosburg aus dem genannten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, den Zielen der Raumordnung und Landes-/Regionalplanung nicht entgegenstehen wird. Die detaillierte Behandlung der einzelnen Rückäußerungen bzw. Überprüfung des Umweltberichtes ist in einem Aktenvermerk dokumentiert, welcher ergänzend zum Umweltbericht und den übrigen Unterlagen der Planungsentscheidung zugrunde gelegt wurde. Einsicht in den Aktenvermerk kann auf Antrag beim Landratsamt Freising nach Maßgabe der Gesetze erfolgen.

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).